

Info zur Umgehungsverhinderung Stand 11.3.2026

Die Umgehung von Embargos durch illegale aber auch legale Geschäftsgestaltungen gewinnt bei exportierenden und importierenden Unternehmen zunehmend an Bedeutung. Die meisten Unternehmen haben für sich entschieden, kein direktes Geschäft mehr mit Embargodestinationen zu betreiben. Der Auftrag der Umgehungsverhinderung knüpft daran an und versucht zu verhindern, dass Exporte von Waren aus der EU vom Empfänger gleichwohl an Kunden in Embargodestinationen weitergeleitet werden (Umgehung).

Mit Sanktionsumgehungen sind nicht diejenigen Fälle gemeint, bei denen der EU – Versender oder EU - Verkäufer weiß, dass die Waren vom Drittland in eine Embargodestination gehen. Das ist als mittelbare Lieferung ohnehin verboten oder genehmigungspflichtig, sofern die Direktlieferung verboten oder genehmigungspflichtig ist. Die Verhinderung der Sanktionsumgehung ist für den Fall erforderlich, dass der EU-Versender oder EU-Verkäufer nicht weiß, dass die Waren vom Empfänger weitergeliefert werden, insbesondere auch in dem Fall, dass nach dem Recht des Empfängerlandes eine Weiterlieferung durchaus erlaubt sein sollte, weil das Empfängerland keine vergleichbaren Verbote oder Genehmigungspflichten unterhält.

Exportierende und importierende Unternehmen sind gehalten, im Rahmen sämtlicher Lieferbeziehungen risikoangemessene Maßnahmen zu ergreifen, dass es nicht zu einer Umgehung bestehender EU Sanktionen kommt. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu folgt für die Verhinderung des Russland – Embargos aus Art.12gb VO 833/2014. Dort ist diese Art von Compliance – Maßnahmen für sogenannte

CHPGs, Anhang XL der VO 833/2014, verlangt. Aber auch für andere Güter, die sensibel, insbesondere im militärisch – industriellen Sektor, Verwendung finden, sollte dieses System der Umgehungsverhinderung angewandt werden. Diese Verpflichtung folgt aus allgemeinen Compliance – Regeln, wonach Unternehmen angemessene Maßnahmen zu ergreifen haben, Regelverstöße zu verhindern. Zudem weist die EU darauf in ihren „Mitteilungen an Wirtschaftsakteure, Einführer und Ausführer“ vom 1.4.2022, Abl. EUC145I/1 hin. (s. auch EU Commission Guidance)

Hier gelten Compliance – Regeln. Das bedeutet, abhängig von dem individuellen Risiko, das sich ergibt aus

- der Art der Ware,
- den Umständen des Kaufgeschäfts,
- der Art / dem Verhalten des Kunden, sowie
- den rechtlichen Beschränkungen des Empfängerlandes, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Individuelle Maßnahmen können sein:
- Sensibilisierung von Schnittstellen im Unternehmen (Vertrieb, Logistik, drittländische Tochtergesellschaften)
- vertragliche Vereinbarungen, AGB - Klausel
- Nachfragen beim Kunden
- spätere Kontrollen, die in Verträgen vorgesehen sein sollte, sog. Post Shipment Kontrollen

Es sollte die Risikoanalyse regelmäßig stattfinden und dokumentiert sein und es sollten Regelungen dazu im ICP Erwähnung finden.

Info zur Umgehungsverhinderung

Stand 11.3.2026



1. Führen Sie eine **Dokumentierte Risikoanalyse** mit angemessenen **Maßnahmen**: Beleuchtung der Vertriebsstrukturen (Waren, Kunden, Länder) und Hinterfragen der möglichen Risiken einer Umlenkung. Schulung / Sensibilisierung aller betroffenen Mitarbeiter, die mit dem Käufer und der Geschäftsabwicklung zu tun haben, über mögliche Risiken bzw. Red Flags.

2. Ergänzen Sie Ihre **AGB** um eine „**No-Russia/Belarus**“- **Klausel**. Prüfen Sie Ihre Ware, ob Sie zu folgenden Gruppen zählt:

- CHPGs (Community High Priority Goods) und verwandte Güter
- Waren für militärische Verwendung/Produktion
- Waren, die auf einem Embargo gelistet sind

Dann kennzeichnen Sie die Ware und verlangen Sie EUC (Endverwendungszertifikate) und führen Sie Post-Shipment Kontrollen durch, an wen die Ware weiterverkauft wird.

3. Prüfen Sie, ob sensible Ware geliefert wird. Gemeint sind CHPGs (Anhang XL) und Güter für die Militärindustrie, gelistete Güter Relevant sind sensible Kundenbeziehungen, z.B. durch Gesellschafter oder Geschäftsführer aus Embargoländern oder ungewöhnliches Bestellverhalten (Menge, Bezahlung, etc.) Letztlich ist zu prüfen, ob **sensible Länder betroffen sind**:

- Eurasische Wirtschaftsunion (hier muss man besonders darauf achten, ob das Russland-Embargo umgangen werden soll)

- Länder, die unsere Embargos nicht mittragen (China, Indien, Türkei, UAE, andere)

- Typische internationale Handelsplätze (Singapur).

Hier droht der Weiterverkauf in Umgehungsabsicht.

In diesen Fällen sollten Sie Ihren Käufer kennen (KYC und KYCC), d.h. die dahinterliegenden Eigentumsstrukturen/ Nationalität der Geschäftsführung

4. Sie müssen **regelmäßig** Ihr **CMS (Compliance-Management System)** und Ihr **ICP (Internal Compliance Programm)** **anpassen**. Hier besteht Aktualisierungsbedarf nach jedem Embargo (kein fester Rhythmus, hier müssen Sie auf Medienberichte achten), nach Anpassung der Dual-Use-Liste (ca. jährlich), bei Veränderung der Vertriebswege (Hier ist darauf zu achten, ob eine neue Lücke entstanden ist, die Umgehung begünstigt).

Sie haben weiterführende Fragen?

Rufen Sie uns an unter

+49 (0) 251 85713-0

info@ra-moellenhoff.de

Sie wollen Ihr Team fit machen für alle wichtigen Fragen Ihrer Branche rund um Zollrecht, Im- und Export? Sprechen Sie mit uns über ein **maßgeschneidertes Inhouse-Seminar**:

